



KED in NRW – Oxfordstraße 10 – 53111 Bonn

**KED in NRW  
Landesverband**

An das Ministerium für Schule und Bildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

per Mail

Bonn, 19.09.2022

**Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über die Einrichtung von Distanzunterricht  
(Distanzunterrichtsverordnung – DistanzunterrichtVO)  
Aktenzeichen: 221-2022-0003990**

Sehr geehrte Frau Ministerin Feller,  
sehr geehrter Herr Bals,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zum Entwurf einer Verordnung über die Einrichtung von Distanzunterricht im Rahmen der Verbändebeteiligung Stellung zu nehmen, bedanken wir uns. Grundsätzlich begrüßen wir es, dass mit der Verordnung eine verbindliche Regelung vorgelegt werden soll, wann der Distanzunterricht einsetzt, wie er geregelt ist und welche Aufgaben damit für die Lehrerschaft verbunden sind, womit die schulische Bildung auch in Zeiten der Distanz gewährt wird.

Grundsätzlich ist es uns wichtig zu betonen, dass Distanzunterricht nur in absoluten Notlagen eingerichtet und eine zeitlich begrenzte Ausnahme darstellen sollte. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, auch nachweisbar in Studien und durch Kinder- und Jugendpsychologen beobachtet, dass die soziale Distanzierung, die mit dem Distanzunterricht einhergeht, insbesondere das Sozialverhalten, die emotionalen Lernprozesse und die seelische Entwicklung vor allem jüngerer Kinder negativ beeinflussen. Dies sollten wir unseren Kindern und Jugendlichen nur ausnahmsweise und für jeweils kurze Zeit zumuten.

Aus oben genannten Gründen schlagen wir vor, deutlich zu formulieren, dass nur **falls Unterricht im Schulgebäude oder einem alternativen Ort erzwungenermaßen temporär nicht möglich ist, Distanzunterricht verbindlich ist.**

Wir erlauben uns ferner einige Anmerkungen zu einzelnen Paragraphen, die im Folgenden aufgelistet sind.

Zu § 2, (2): Die Schulleitung soll in engem Austausch mit den Lehrenden und Lernenden über die Einrichtung des Distanzunterrichts entscheiden. Hier fehlt uns einerseits die Klarheit/Verbindlichkeit, dass, sobald kein Präsenzunterricht stattfinden kann, Distanzunterricht erfolgen *muss*. Bestes Beispiel war der Sturm im letzten Jahr, als das Land die Schulen geschlossen hatte. Es gab Schulen in denen Distanzunterricht stattfand, bei anderen Schulen fiel der Unterricht einfach aus.

Außerdem empfehlen wir, diese Entscheidung nicht allein den Schulleitungen zu übertragen. Mindestens ist eine Absprache auf kommunaler Ebene und mit dem Träger notwendig, z.B. um je nach Gefahrenlage im regionalen Vergleich einheitlich zu verfahren (oftmals haben auch Familien ihre Kinder an mehreren Schulen). Außerdem muss bei bestimmten Indikatoren, z.B. Unwetterlagen, der Katastrophenschutz einbezogen werden und bei gesundheitlicher Gefährdung das zuständige Gesundheitsamt.

§3 (3): Ausdrücklich begrüßen wir, dass der Plan zur Organisation des Distanzunterrichts vorsehen kann, dass der Präsenzunterricht und der Distanzunterricht von unterschiedlichen Lehrkräften in gemeinsamer Verantwortung und enger Abstimmung erteilt werden. Dies erlaubt es den Lehrkräften, sich auf eine Unterrichtsform zu konzentrieren.

§3 (5): Dass der Distanzunterricht auch für einzelne Schüler\*innen oder einen Teil der Schüler\*innen erteilt werden kann, ist aus unserer Sicht zu begrüßen. Hier fehlt uns jedoch die Konkretisierung. In welcher Form soll der Distanzunterricht erfolgen? Häufig wird aus der Lehrerschaft als Argument angeführt, dass zum Beispiel „Livestreaming“ aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sei. Auch das Hochladen von Unterrichtsstunden auf eine Plattform ist zeitlich nicht umsetzbar, da sie in Umfang und Zeitpunkt auf den Distanzunterricht angepasst werden müssten.

§3 (6): Der letzte Satz „Sofern der Distanzunterricht nicht digital erteilt werden kann, erhalten die Schüler\*innen im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten Aufgaben zur Bearbeitung in analoger Form“ lässt aus unserer Sicht den Schulen eine zu große Hintertür offen. Es kann nicht sein, dass – wie in den vergangenen Jahren an einigen Schulen erfolgt – analoge Aufgaben gestellt werden, deren Bearbeitung keiner Kontrolle unterliegt. **Die Voraussetzungen des digitalen Distanzunterrichts müssen für alle Schulen geschaffen werden! Dabei sind insbesondere die Grundschulen und die SEK I - Schulen und ihre Schüler\*innen so auszustatten, dass der digitale Unterricht gewährleistet werden kann.**

Die Probleme der Umsetzung in den Familien werden ohnehin für viele Kinder und Jugendlichen eine Teilnahme erschweren oder unmöglich machen. Für diese müssen Alternativen geschaffen werden, oder, wie auch von Ihnen formuliert, Arbeitsplätze in den Schulen zur Verfügung gestellt werden, die jedoch in bestimmten Situationen (Unwetter etc.) nicht genutzt werden können.

§4 (3): Dass Eltern dafür sorgen sollen, dass ihr Kind der Pflicht zur Teilnahme am Distanzunterricht nachkommt, erscheint uns schwierig verbindlich festzulegen, da dies unter anderem für Eltern, die Berufe haben, die nicht im Homeoffice ausgeübt werden können, nicht immer möglich ist.

Außerdem kann die häusliche Situation mancher Familien diese Verantwortungsausübung unmöglich machen: Als mögliche Einschränkung ist u.a. auch die Bandbreite des Internetzugangs oder die Zahl der Wohnräume zu berücksichtigen.

Die Fälle, in denen mit Verweis auf §3 (7) die Möglichkeit eingeräumt werden muss, im Einvernehmen mit dem Schulträger und den Eltern Räume für den Distanzunterricht zur Verfügung zu stellen, können an manchen Schulstandorten dadurch sehr zahlreich werden.

Die Erziehung ist das Recht und die Pflicht der Eltern – die Verantwortung für den Unterricht liegt bei der Schule. Die gegenseitige Anerkennung dieser Kompetenzen ist nicht selten Bestandteil von Auseinandersetzungen, aus unserer Sicht jedoch unabdingbar für eine gelingende Erziehungspartnerschaft von Schule und Elternhaus.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Honecker  
Landesvorsitzende